



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 69/2022/2023 3. LIGA

10.02.23 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 10.02.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch fünf rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 82.300,- Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 27.400,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Erzgebirge Aue e.V.

03.02.2023

**Per E-Mail**

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem FSV Zwickau am 11.09.2022 in Aue**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch fünf rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 82.300,- Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 27.400,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC Erzgebirge Aue.

### **Ergänzende Begründung:**

#### I.

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Auer Zuschauerbereich mindestens 70 Bengalische Fackeln abgebrannt. Während des Spiels wurden im Auer Zuschauerbereich mindestens 20



weitere Bengalische Fackeln abgebrannt (jeweils eine in der 7., 50., 55. und 82. Spielminute, drei in der 87. Spielminute, jeweils vier in der 3. und 9. Spielminute sowie fünf in der 17. Spielminute). Nach Spielende wurden im Auer Zuschauerbereich sodann nochmals sechs Bengalische Fackeln abgebrannt. In der 6., 8., 22., 36., 48. und 88. Spielminute wurde im Auer Zuschauerbereich jeweils mindestens ein Rauchtopf gezündet. Nach Spielende wurden im Auer Zuschauerbereich nochmals 14 Rauchköpfe gezündet. Zudem wurden im Auer Zuschauerbereich mindestens 39 Knallkörper gezündet (einer in der 86. Spielminute, zwei in der 88. Spielminute sowie 36 nach Spielende). Darüber hinaus wurde in der 77. Spielminute aus dem Auer Zuschauerbereich eine Leuchtrakete auf das Spielfeld geschossen, in der 81. Spielminute wurde ein Knallkörper auf das Spielfeld geworfen, in der 87. Spielminute wurden drei Rauchköpfe und in der 88. Spielminute fünf Bengalische Fackeln auf das Spielfeld geworfen. Nach Spielschluss wurden zudem nochmals neun Leuchtraketen abgeschossen. Insgesamt wurden vor, während und nach dem Spiel im Auer Zuschauerbereich somit mindestens 155 pyrotechnische Gegenstände gezündet bzw. abgebrannt sowie mindestens 19 weitere pyrotechnische Gegenstände geworfen bzw. abgeschossen (Fall 1).

In der 15. Spielminute wurden aus dem Auer Zuschauerbereich fünf Becher und zwei Pappstangen auf das Spielfeld geworfen, nachdem ein Zwickauer Spieler vor dem Heimblock über das Tor zum 0:1 gejubelt hat. In der 30. Spielminute wurden bei einem Zwickauer Freistoß aus dem Auer Zuschauerbereich heraus zwei Becher geworfen. In der 31. Spielminute wurden bei einem Zwickauer Eckball nochmals zwei Becher aus dem Auer Zuschauerbereich geworfen (Fall 2).

In der 16. Spielminute wurde aus dem Auer Zuschauerbereich heraus „Ihr Zigeuner“ gerufen (Fall 3).

Während der Halbzeit gelangten vier verummigte Personen aus dem Auer Zuschauerbereich auf das Spielfeld. Eine Person lief bis vor den Gästeblock und provozierte dort. Nach dem Spiel lief eine weitere verummigte Person aus dem Auer Zuschauerbereich auf das Spielfeld bis zu einem sich in der Interviewzone befindlichen Zwickauer Spieler (Fall 4).

In der 86. Spielminute wurde im Auer Zuschauerbereich ein rot-weißer Schal abgebrannt (Fall 5).

## II.

Das Entzünden, Abfeuern und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von sonstigen Gegenständen (Fall 2), das unerlaubte Betreten des Innenraums durch Zuschauer (Fall 4) sowie das Abbrennen von sonstigen Gegenständen (Fall 5). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Rufe und Äußerungen wie in dem Fall 3 stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und



seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

### III.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den o.g. Fällen 1, 2 und 4 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der 3. Liga grundsätzlich für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro, für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro, für das Werfen von Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro sowie für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld je Person in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren zu beantragende Geldstrafen in Höhe von 68.500,- Euro (Fall 1), 3.300,- Euro (Fall 2) sowie 5.000,- Euro (Fall 4).

Die o.g. Fälle 3 und 5 stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar.

Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstößen (Fall 3), sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des FC Erzgebirge Aue im summarischen Verfahren davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehenen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugunsten des FC Erzgebirge Aue, dass sich dieser für die Geschehnisse



entschuldigt und es sich um für den Verein nicht oder nur schwer zu verhindernde einmalige Rufe gehandelt hat. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 3 lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Da der FC Erzgebirge Aue den Vorfall einräumt und sich dafür entschuldigt hat, belässt es der DFB-Kontrollausschuss im Fall 5 im summarischen Verfahren bei einer zu beantragenden Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 82.300,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist nochmals darauf hin, dass der Verein FC Erzgebirge Aue im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

#### IV.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 10.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –